

## **Hinweise zur Durchführung von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel**

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I, S. 1789); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2366).

- Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel durchführen möchte, sei es in Form einer Standkundgebung oder eines Aufzuges, muss dies 48 Stunden vor Aufruf zu der Versammlung bei der zuständigen Behörde anmelden (§ 14 Versammlungsgesetz). Zuständige Behörde in Nordrhein - Westfalen ist die Polizei.
- Wer als Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 26 Versammlungsgesetz).
- Die Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist (§ 15 Versammlungsgesetz).
- Jede öffentliche Versammlung muss einen Leiter haben (§ 7 Versammlungsgesetz).
- Der in der Anmeldung genannte Leiter muss sich mit den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vertraut machen. Er hat während der Versammlung ständig anwesend zu sein. Er bestimmt den Ablauf der Versammlung und hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung zu sorgen (§ 8 Versammlungsgesetz).
- Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als dies bei der Anmeldung angegeben worden ist oder Auflagen nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz nicht nachkommt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft (§ 25 Versammlungsgesetz).
- Der Leiter kann sich einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen, die keine Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, bei sich führen dürfen. Die Verwendung von Ordnern bedarf polizeilicher Genehmigung. Sie ist bei der Anmeldung zu beantragen. Die Ordner dürfen nur durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ gekennzeichnet sein (§ 9 Versammlungsgesetz). Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird das Tragen von Warnwesten empfohlen.
- Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordner verwendet, die Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, bei sich führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft (§ 24 Versammlungsgesetz).
- Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet, als die Polizei zugelassen oder genehmigt hat, oder Ordner verwendet die anders gekennzeichnet sind als vorgeschrieben, handelt ordnungswidrig (§ 29 Abs. 1 Nr. 7 Versammlungsgesetz).

- Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der Ordner zu befolgen (§ 10 Versammlungsgesetz).
- Die Benutzung eines Lautsprechers oder Megaphons ist grundsätzlich nur mit Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde nach § 10 III Landes-Immissionsschutzgesetz zulässig. Nur bei Versammlungen, die ohne Einsatz von Lautsprechern nicht durchführbar wären, tritt § 10 III Landes-Immissionsschutzgesetz zurück, so etwa bei Veranstaltungen mit größerer Teilnehmerzahl.

Die Inbetriebnahme von Lautsprechern ist nur in der Lautstärke zulässig, wie es die Meinungskundgabe gegenüber den Versammlungsteilnehmern erforderlich macht. Besondere Rücksichtnahme ist gegenüber Anwohnern geboten. Sofern durch den Betrieb von Lautsprechern polizeiliche Lautsprecherdurchsagen beeinträchtigt werden, hat der Veranstalter diesen Betrieb auf Weisung des örtlichen Einsatzleiters der Polizei einzustellen.

- § 17 a Abs. 1 Versammlungsgesetz verbietet, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzügen Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen. In diesem Zusammenhang ist § 2 Abs. 3 Versammlungsgesetz zu beachten, der bestimmt, dass niemand bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen darf. Auch ist es verboten, die genannten Gegenstände auf dem Weg zum Kundgebungsort mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.  
Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, können durch die Polizei von der Versammlung oder dem Aufzug ausgeschlossen werden, ferner können Verstöße gegen diese Verbotsnormen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bzw. mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung dürfen grundsätzlich nicht getragen werden (§ 3 Versammlungsgesetz).
- Darstellung und Inhalt der mitgeführten Transparente und Fahnen dürfen nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen. In einer Versammlung oder durch Verteilen von Schriften darf nicht zu rechtswidrigen Taten aufgerufen werden (§ 111 StGB und § 116 OWiG). Die Texte der mitgeführten Transparente dürfen daher keine Straftatbestände erfüllen und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Das Gleiche gilt für Reden, Sprechchöre, Druckschriften oder sonstige Darstellungen. Druckschriften müssen nach dem Pressegesetz ein Impressum tragen.
- Wenn durch die von Ihnen angemeldete Veranstaltung bzw. deren Teilnehmer Wege oder Plätze verunreinigt werden, sind Sie verpflichtet, für die Reinigung zu sorgen. Sollten Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Stadt die Reinigung auf Ihre Kosten durchführen lassen.
- Der Veranstalter hat für alle Schäden einzutreten, die durch widerrechtliches Verhalten des Veranstalters oder der von ihm beauftragten Personen entstehen.
- Der öffentliche Straßenverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 02331/986-1112; Kontakt per Email: SG11.hagen@polizei.nrw.de